



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Zweyte Antwort des Paderbörners auf die in der Mainzer
Monatschrift 1786 und 1787 angerühmte Rechtfertigung
dasiger Theologen in Betreff des Fasten- und
Abstinenzgebothes**

Molkenbuhr, Marcellinus

Paderborn, 1787

XVII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69351)

er sagt nur: gemeldete beyde Authoren haben das apostolische Alterthum geläugnet; folglich habe P. Mollenbubr, welcher wider diese Authoren geschrieben hat, es nicht deutlich erwiesen. Nun mögen über diese Sache in der Folge auch noch mehrere Beweisthümer angebracht werden; Hr. Mainzer wird immer sagen können: jene haben es geläugnet; folglich hat dieser es nicht deutlich erwiesen. — Ihr Richter und Advocaten, was denket ihr?

XVII.

Mein unbenannter M. Gegner geht weiter, und behauptet so gar 28. Bl.; ich selbst hätte eingestanden, daß die Verbindlichkeit der 40tägigen Faste für die drey ersten Jahrhunderte nicht könne deutlich erwiesen werden. Und giebt mir dann die heilsame Warnung zurück: mendacem oportet esse memorem.

Aber mein Herr, sie irren sich ganz stark. Wo hatte ich denn das eingestanden? Ich hatte S. 42. in meinen sechs Streitsätzen gesagt: Man finde auch in den Jahrhunderten vor der ersten Nicönischen Kirchenversammlung Spuren von der 40tägigen Faste, und ob sie gleichwohl bey dem ersten Anblick dunkel zu seyn scheinen; — hier glaubt der Mainzer mich gefangen zu haben. Also nicht ganz deutlich

an

an sich. Der Herr hätte das folgende auch verdeutschen sollen. — Ich hatte ferner gesagt: dennoch, wenn man sie mit dem, was die Väter aus dem 5ten und 4ten Jahrhunderte gelehret haben, vergleicht, so bleibe gar kein Zweifel übrig, daß auch damals schon die gewöhnlichen Fasten, vermöge eines Gebotthes seyen gehalten worden. Das waren nun die Ausdrücke in meinen sechs Streitsätzen §. 22. — Und in meiner Antwort auf die vermeynte Rechtfertigung des Hrn. Jungs heisset es S. 38.

Ich habe aus dem 3ten, 2ten, ja 1sten Jahrhunderte solche Spuren der damals schon allgemeyn verbindlichen 4otägigen Fasten aufgedeckt, daß, wenn man meine dabey angebrachte kritischen Anmerkungen reiflich und ohne Vorurtheil betrachtet (dieß ist nun freylich nicht eines jeden Werk) an das apostolische Alterthum dieses Fastengebotthes gar nicht zweifeln könne.

Heißt das nun; ich habe eingestanden: Das apostolische Alterthum dieser Fasten könne nicht deutlich erwiesen werden?

Wie, wenn ich sagte: dieser oder jener Glaubensartikel (a) kann aus der bloßen H. Schrift nicht deut-

(a) Z. B. Welche Bücher die H. Schrift ausmachen. Ob die 2 Bücher der Maccabaer eben sowohl, als die 4 Bücher der Königen als kanonisch anzuerkennen seyn.

deutlich erwiesen werden: wenn man aber die H. H. Väter, die Concilien zu Rathe zieht; so bleibt gar kein Zweifel übrig. Wäre das so viel, als, ich habe gesagt: jener Glaubensartikel der Katholiken könne nicht deutlich erwiesen werden?

XVIII.

Uebrigens weiß ich gar wohl, daß mein erster Streitsatz, ungeachtet er dem mainzer Katechismus vernünftiger weise hat können einverleibet werden, kein Glaubensartikel sey; ja er ist auch nicht für alle einleuchtend; besonders wundert es mich gar nicht, daß Hr. Mainzer seinem alten Katechismus nicht hat beypflichten wollen; er hat einmal diese Wahrheit bezweifelt, und will jetzt nicht gefehlet haben.

Er will auch nicht glauben, daß vormals in der mainzer Diöces der Quedlinburger Canon, von Enthaltung von Eiern und Butter, sey angenommen gewesen. Sieh meine Antwort S. 141-143. Er will nicht glauben, (a), daß ich den Beverigde, der ich

(a) Die einzige Ursache, warum mein Anonymus zweifelt, giebt er am 38. Bl. weil ich bekennet hatte, ein Fremder habe aus eigenem Triebe zur Wahrheit mir das seltene Buch des Beverigdens zugeschickt. Er sagt: ganze Bücher schickt man doch nicht gerne so weit. Ja doch, Hr. Mainzer, denn was vermag bey aufrichtigen Männern